

KATHRIN WIESCHE

Schweigen im Völkerrecht

Jus Internationale et Europaeum

212

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn, Angelika Nußberger und Christian Walter

212



Kathrin Wiese

Schweigen im Völkerrecht

Mohr Siebeck

Kathrin Wiesche: geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bonn; Studentische Hilfskraft und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Völkerrecht der Universität Bonn; Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht Hamm; Rechtsberaterin bei der Bundeswehr.
orcid.org/0009-0001-2757-9804

ISBN 978-3-16-164178-7 / eISBN 978-3-16-164179-4
DOI 10.1628/978-3-16-164179-4

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025. www.mohrsiebeck.com

© Kathrin Wiesche.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Professor Dr. Stefan Talmon LL.M. M.A., für die Möglichkeit zur Mitarbeit an seinem Lehrstuhl und die Betreuung der Arbeit. Ohne seine stete unbeirrte und wohlwollende Unterstützung hätte ich die Arbeit nicht verfassen können. Ebenfalls bedanke ich mich bei Professor Dr. DDr. h.c. Matthias Herdegen für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Darüber hinaus bedanke ich mich bei meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Völkerrecht der Universität Bonn. Insbesondere bei meinem Bürokollegen Rohan Sinha, mit dem ich viele hilfreiche Diskussionen über die Arbeit geführt habe, sowie Doris Gassen, die immer ein offenes Ohr für mich hatte.

Schließlich danke ich meinen Eltern, die stets an mich geglaubt und einen wichtigen Rückhalt für mich gebildet haben.

Köln, im Dezember 2024

Kathrin Wiesche

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einleitung	1
A. Definition und Problemstellung	13
I. <i>Der Begriff des Schweigens</i>	13
II. <i>Die rechtliche Bedeutung des Schweigens</i>	21
B. Qualifiziertes Schweigen	47
I. <i>Normiertes Schweigen</i>	48
II. <i>Akquieszenz</i>	50
III. <i>Zwischenergebnis</i>	87
C. Anwendungsbereiche	89
I. <i>Recht der Verträge</i>	89
II. <i>Streitbeilegung</i>	136
III. <i>Gebiets- und Grenzstreitigkeiten</i>	151
IV. <i>Völkergewohnheitsrecht</i>	209
V. <i>Staatenverantwortlichkeit</i>	223
Schlussfolgerungen	237

Literaturverzeichnis	241
Entscheidungsregister	257
Vertragsverzeichnis	267
Register	271

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einleitung	1
A. Definition und Problemstellung	13
I. <i>Der Begriff des Schweigens</i>	13
1. Schweigen als Nicht-Sprechen	13
2. Schweigen als passives Verhalten oder Nichtäußerung	14
3. Schweigen als Abwesenheit einer Reaktion	18
4. Schweigen als die Tatsache, dass ein Staat weder Zustimmung noch Ablehnung äußert	18
5. Schweigen als die Abwesenheit von Widerspruch	19
6. Zwischenergebnis	19
II. <i>Die rechtliche Bedeutung des Schweigens</i>	21
1. Das Konzept der Willenserklärung	21
a) Bestandteile einer Willenserklärung	23
aa) Der innere Wille	23
bb) Die äußere Manifestation	24
b) Form der Willenserklärung	24
aa) Förmliche und formlose Willenserklärungen	25
bb) Ausdrückliche und stillschweigende Willenserklärungen ...	25
cc) Ausdrückliche, implizite und stillschweigende Willenserklärungen	27
c) Auslegung von Willenserklärungen	27
d) Möglichkeit der Willenserklärung durch Schweigen	31
e) Inhalt der Willenserklärung	33
2. Vorrangige Relevanz der Zustimmung	34
a) Schweigen als Ablehnung	34
aa) Möglichkeit der Ablehnung durch Schweigen	35

bb) Beispielsfälle	36
(1) Bestehen einer Streitigkeit	36
(2) Einzelfälle	42
b) Schweigen als Indifferenz	44
3. Zwischenergebnis	45
B. Qualifiziertes Schweigen	47
I. <i>Normiertes Schweigen</i>	48
II. <i>Akquieszenz</i>	50
1. Voraussetzungen der Akquieszenz	52
a) Pflicht zu widersprechen	52
aa) Bestehen einer Pflicht zu widersprechen	52
bb) Kein Bestehen einer Pflicht zu widersprechen	54
cc) Grund der Pflicht zu widersprechen	56
dd) Pflicht und Obliegenheit	56
b) Möglichkeit zu widersprechen	57
aa) Kenntnis	57
(1) Art der Kenntnis	58
(2) Art der Kenntniserlangung	59
(a) Notifikation	59
(b) Offenkundigkeit	60
(3) Kenntnisnehmer	62
bb) Gelegenheit zu widersprechen	62
c) Zeitablauf	63
d) Ausschluss- und Einschränkungsgründe	65
aa) Ablehnung hinreichend deutlich gemacht	65
bb) Rechtsverwahrung	66
cc) Formvorschriften	68
dd) Fehlende Willensfreiheit	68
ee) Fehlende Kapazitäten	69
ff) Interne Schwierigkeiten	69
gg) Frage offengelassen	70
hh) Rechtliche Unmöglichkeit	71
e) Irrelevante Erwägungen	71
aa) Gute Beziehungen	71
bb) Fehlendes Interesse	72
2. Varianten der Akquieszenz	72
a) Positive und negative Akquieszenz	72
b) Konstitutive und deklaratorische Akquieszenz	73
c) Akquieszenz der Staatengemeinschaft	77
3. Akquieszenz als „echte“ Zustimmung	78
a) Kein tatsächlicher Wille	78

b) Nur vermutete Zustimmung	79
c) Nur faktische Zustimmung	80
d) Kein zurechenbares Verhalten	82
4. Verhältnis von Akquieszenz und Estoppel	83
<i>III. Zwischenergebnis</i>	87
C. Anwendungsbereiche	89
<i>I. Recht der Verträge</i>	89
1. Vertragsvorbehalte	90
2. Vertragsauslegung	98
a) Übereinkunft bei Vertragsschluss	99
b) Übereinkunft nach Vertragsschluss	101
3. Vertragsänderung	106
a) Förmliche Vertragsänderungen	106
b) Formlose Vertragsänderungen	110
4. Vertragsbeendigung	121
5. Verträge zugunsten und zu Lasten von Drittstaaten	124
a) Verträge zu Lasten von Drittstaaten	124
b) Verträge zugunsten von Drittstaaten	125
6. Verlust des Rechtes, Gründe dafür geltend zu machen, einen Vertrag als ungültig zu erklären, ihn zu beenden, von ihm zurückzutreten oder ihn zu suspendieren	128
7. Zwischenergebnis	135
<i>II. Streitbeilegung</i>	136
1. Zustimmung zur Gerichtsbarkeit	136
2. Zugeständnis	139
3. Klagerücknahme	143
4. Verlust des Rechtes eine Entscheidung anzufechten	145
5. Auslegung von Entscheidungen	149
6. Zwischenergebnis	150
<i>III. Gebiets- und Grenzstreitigkeiten</i>	151
1. Territoriale Souveränität	152
a) Landgebiet	152
aa) Gebietserwerb	152
(1) Erwerb von terra nullius	153
(2) Erwerb von Gebiet eines anderen Staates	156
(a) Abtretung	156
(b) Ersitzung	159
(c) Verhältnis von Abtretung und Ersitzung	169
bb) Gebietszuordnung	170
cc) Verhältnis von Gebietserwerb und Gebietszuordnung	177

b) Meeresgebiete	178
aa) Voraussetzungen historischer Gewässer	179
bb) Historische Gewässer als Ausnahme oder Anwendungsfall	184
(1) Hinsichtlich ihrer Geltendmachung	184
(2) Hinsichtlich ihrer Entstehung	185
cc) Verhältnis historischer Gewässer zu historischen Titeln und historischen Rechten	190
c) Zwischenergebnis	192
2. Gebietsabgrenzung	195
a) Landgebiet	195
b) Meeresgebiete	201
aa) Unilateral	201
bb) Bilateral	202
c) Zwischenergebnis	208
IV. <i>Völkergewohnheitsrecht</i>	209
1. Allgemeines Gewohnheitsrecht	209
a) Voraussetzungen der stillschweigenden Anerkennung	214
b) Wirkung der Anerkennung	218
2. Spezielles Gewohnheitsrecht	221
3. Zwischenergebnis	222
V. <i>Staatenverantwortlichkeit</i>	223
1. Unerlaubte Handlung	223
2. Einwilligung	226
3. Verlust des Rechtes die Verantwortlichkeit geltend zu machen	230
a) Verzicht	231
b) Akquieszenz	233
4. Zwischenergebnis	235
Schlussfolgerungen	237
Literaturverzeichnis	241
Entscheidungsregister	257
Vertragsverzeichnis	267
Register	271

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AC	Appeal Cases
AFDI	Annuaire Français de Droit International
AJIL	American Journal of International Law
AöR	Archiv für öffentliches Recht
ARSIWA	Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts
ASIL	American Society of International Law
Art.	Artikel
AWZ	ausschließliche Wirtschaftszone
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
Begr.	Begründer
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
c.	contre
Cal.	California Reports
cap.	capitulum
CarswellOnt	Carswell Ontario Cases
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women
CETS	Council of Europe Treaty Series
CIA	Central Intelligence Agency
CR	compte rendu
D.	Digesten
Doc(s).	Document(s)
Ebd.	Ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law

EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ET	Energiewirtschaftliche Tagesfragen
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
F.2d	Federal Reporter, 2nd edition
FCO	Foreign and Commonwealth Office
Fn.	Fußnote
F. Supp.	Federal Supplement
GYIL	German Yearbook of International Law
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
Ibid.	Ibidem
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
ICC	International Criminal Court
ICJ	International Court of Justice
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission (Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen)
ILM	International Legal Materials
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
ILR	International Law Reports
ISGH	Internationaler Seegerichtshof
ISNT	informal single negotiating text
ITLOS	International Tribunal for the Law of the Sea
LNTS	League of Nations Treaty Series
LoN	League of Nations
LoNOJ	League of Nations Official Journal
lib.	liber
lit.	litera
MN	margin number
MOU	Memorandum of Understanding
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
Mr.	Mister
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
n.F.	neue Folge
No(s).	number(s)
N.Y.	New York Reports
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PAA	Pan American World Airways (Pan Am)
PAU	Panamerikanische Union
PCA	Permanent Court of Arbitration
PCIJ	Permanent Court of International Justice

RBDI	Revue Belge de Droit International
RdC	Recueil des Cours
RDI	Rivista di diritto internazionale
Reg.	Regulation
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGDIP	Revue Générale de Droit International Public
RGZE	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIAA	Reports of International Arbitral Awards
Rn.	Randnummer
RRO	Revised Regulations of Ontario
S.	Seite
Slg.	Sammlung
sm	Seemeilen
sog.	sogenannte/r/s
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
Supp.	Supplement
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UKSC	Supreme Court of the United Kingdom
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNTS	United Nations Treaty Series
U.S.	United States Reports
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
v.	versus
Var.	Variante
VerfG	Verfassungsgerichtshof
VerfO	Verfahrensordnung
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)
WVÜ	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtsübereinkommen)
YbILC	Yearbook of the International Law Commission
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht
z.B.	zum Beispiel

Einleitung

Staaten schweigen oft. Das hat seinen Grund rein praktisch darin, dass es einem Staat schlicht nicht möglich ist, sich zu allen völkerrechtlich relevanten Vorgängen zu äußern, geschweige denn, zu allem, was auf der Welt passiert, seine Meinung kundzutun. Die vorliegende Arbeit widmet sich diesem Phänomen, dem Schweigen von Staaten im Völkerrecht. Denn die Literatur zu diesem Thema gestaltet sich, trotz der Ubiquität eines solchen Verhaltens, bislang eher übersichtlich.

Erstmals zum Gegenstand einer eigenständigen völkerrechtlichen Betrachtung gemacht wurde das Schweigen jedoch bereits im Jahre 1775 von *Adolph Friedrich Reinhard*, seinerzeit Professor an der Universität Bützow in Mecklenburg-Vorpommern, der in einem Beitrag mit dem Titel „Von den Wirkungen der stillschweigenden Einwilligung zwischen freyen Völkern“ die Ansicht vertrat, dass ein Staat seine Einwilligung nicht nur mit Worten, sondern auch durch sein Handeln, mithin stillschweigend, zum Ausdruck bringen könne.¹ Es sei

„eine ungezweifelte Wahrheit, daß, so wie einzelne Menschen ihren Willen durch Handlung und Thaten, auch ohne ausdrückliche Worte und Verträge, bündig an den Tag legen können, eben so auch dieses von freyen Völkern gegeneinander geschehen kann“.²

Im Hinblick auf die Voraussetzungen, unter denen Schweigen als Zustimmung gewertet werden könne, griff *Reinhard* dabei zurück auf die *Maxime qui tacet consentire videtur*, wer schweigt scheint zuzustimmen. Oder in der Übersetzung *Reinhard's*: „Stillschweig ist so viel als Ja“.³ Diese Wertung gelte gleichwohl nicht absolut, denn das Schweigen könne verschiedene Ursachen haben, weshalb nur dann auf eine Zustimmung geschlossen werden könne, wenn der Staat

¹ *Reinhard*, Von den Wirkungen der stillschweigenden Einwilligung zwischen freyen Völkern, in: ders., Gelehrte Beyträge zu den mecklenburg-schwerinschen Nachrichten, 1775, S. 35–44.

² *Reinhard*, Von den Wirkungen der stillschweigenden Einwilligung zwischen freyen Völkern, in: ders., Gelehrte Beyträge zu den mecklenburg-schwerinschen Nachrichten, 1775, S. 39.

³ *Reinhard*, Von den Wirkungen der stillschweigenden Einwilligung zwischen freyen Völkern, in: ders., Gelehrte Beyträge zu den mecklenburg-schwerinschen Nachrichten, 1775, S. 35.

„eine Verbindlichkeit hätte zu widersprechen [...] oder daß sein Stillschweigen nach den Umständen der Sache, gar keine andre vernünftige Erklärung litte als diese, daß es aus einer Einwilligung komme“.⁴

Diese Gedanken waren zu *Reinhard's* Zeit nicht neu. Die *Maxime qui tacet consentire videtur* entstammt dem kanonischen Recht. Zu finden ist sie erstmals als Rechtsregel 43 im Anhang des *Liber Sextus* von Papst Bonifatius VII. aus dem Jahre 1298. Ihren Ursprung hat sie bereits im klassischen römischen Recht, wurde aber erst in der mittelalterlichen Glosse ausdrücklich formuliert.⁵ Die *Maxime* unterlag dabei seit jeher Einschränkungen, denn sie wird durch Rechtsregel 44 im Anhang des *Liber Sextus* relativiert, die sich ebenfalls auf das Schweigen bezieht und besagt: *Is qui tacet, non fatetur, sed nec utique negare videtur*, wer schweigt erkennt nicht an, leugnet aber auch nicht. Auch dieser Grundsatz ist bereits im römischen Recht zu finden.⁶ Darüber hinaus war zu Zeiten *Reinhard's* die Bedeutung des Schweigens schon im nationalen Zivilrecht diskutiert worden.⁷ Und auch im Völkerrecht war das Schweigen bereits zuvor, wenn auch nie als eigenständiges Phänomen, so aber doch im Zusammenhang mit bestimmten Problemkreisen wie etwa dem Gebietserwerb⁸ oder dem Gewohnheitsrecht⁹ behandelt worden. *Hugo Grotius* zum Beispiel vertrat bereits die Ansicht, dass ein Staat durch sein Schweigen das Recht verlieren könne, die Ungültigkeit eines Vertrages geltend zu machen.¹⁰ Eine Situation, die dem heutigen Art. 45 Wiener Vertragsrechtsübereinkommen (WVÜ) entspricht. Angesichts dieser Vorläufer fiel die Reaktion auf den Beitrag *Reinhard's* eher nüchtern aus. Die knappe Rezension eines Zeitgenossen beschränkte sich auf drei Worte: „Höchst bekannte Dinge!“¹¹

⁴ *Reinhard*, Von den Wirkungen der stillschweigenden Einwilligung zwischen freyen Völkern, in: ders., Gelehrte Beyträge zu den mecklenburg-schwerinschen Nachrichten, 1775, S. 35–36.

⁵ *Krampe*, Qui tacet, consentire videtur. Über die Herkunft einer Rechtsregel, in: Schwab/Giesen/Listl/Strätz (Hrsg.), Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft, Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat, 1989, 367–380. Siehe auch *Schwartz*, *Qui tacet consentire videtur* – eine Rechtsregel im Kommentar, 2003.

⁶ *Paulus* ad ed. D.50.17.142: *Qui tacet, non utique fatetur: sed tamen verum est eum non negare*.

⁷ *Brokes*, De silentio consensus non inferente, 1734; *van Edenburgh*, Exercitium Juridicum, Ad L. qui tacet non utique fatetur, sed verum &c. 142. ff. de Reg. Jur., 1688; *Sneathlage*, Doctrina de consensu tacito ex silentio, 1764. Etwas später *Götz*, Rechtliche Betrachtungen über das Schweigen, in: ders. (Hrsg.), Beiträge zur populären Rechtsgelehrsamkeit, Zweiter Band, Viertes Stück, 1788, S. 387–409. Siehe auch *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Dritter Band, 1840, S. 248–252.

⁸ *Grotius*, Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens, 1625, lib. 2, cap. 4, § V; *Vattel*, Le droit des gens, Bd. I, 1758, lib. II, cap. XI, § 142.

⁹ *Glafey*, Vernunft- und Völcker-Recht, 1723, S. 426, § 71.

¹⁰ *Grotius*, Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens, 1625, lib. 2, cap. 15, § XVII.

¹¹ *Nicolai* (Hrsg.), Allgemeine deutsche Bibliothek, 32. Band, 1. Stück, 1777, S. 85 [unbekannter Rezensent].

Allein *Julius Schmelzing* bezeichnete den Beitrag einige Zeit später als eine „[b]emerkungswerthe Schrift“.¹²

Es dauerte dann auch über einhundert Jahre, bis in den 1920er Jahren dem Schweigen im Völkerrecht erneut Beachtung geschenkt wurde, und zwar insbesondere von *Karl Strupp* und *Arrigo Cavaglieri*.

Strupp wies erstmals in der 1921 erschienenen ersten Auflage seiner Grundzüge des Völkerrechts auf die Relevanz des Schweigens hin:

„Eine hohe Bedeutung im Völkerrecht kommt auch dem Stillschweigen zu, wenn es als qualifiziertes Stillschweigen zu bewerten ist, das heißt dann, wenn ein Protest oder eine sonstige rechtlich zu bewertende Kundgebung erwartet werden mußte, um zu verhindern, daß eine Rechtsbegründung, Rechtsänderung oder Rechtsaufhebung dem schweigenden Staat wegen seines Schweigens, obwohl er sprechen konnte und sprechen mußte, entgehen gehalten werden kann.“¹³

Strupp vertrat damit im Wesentlichen dieselbe Idee wie *Reinhard*, nämlich dass auch dem Schweigen Rechtsfolgen zukämen, wenn weitere Umstände zum Schweigen hinzuträten, die es ermöglichten dieses als Zustimmung zu werten. Für die Umstände, unter denen eine solche Wertung möglich sei, führte *Strupp* den Begriff des qualifizierten Stillschweigens in das Völkerrecht ein. Erfunden hat *Strupp* diese Begrifflichkeit indes nicht. Sie ist vielmehr dem nationalen Recht entnommen, wo bereits zuvor von qualifiziertem Schweigen (*silentium qualificatum*) die Rede war.¹⁴

In dem von *Strupp* herausgegebenen Wörterbuch des Völkerrechts vertrat anfangs *Josef Laurenz Kunz* im Rahmen eines Beitrags zum Protest die pauschale Ansicht, dass Schweigen grundsätzlich Zustimmung bedeute.¹⁵ Zum qualifizierten Stillschweigen enthält das Wörterbuch des Völkerrechts dann erstmals 1929 mit einer Bearbeitung von *Hans Henningsen*,¹⁶ und später auch von *Karl Josef Partsch*,¹⁷ einen Eintrag. Beide gingen davon aus, dass Schweigen als Zustimmung gewertet werden könne, wenn ein Protest zu erwarten gewesen wäre und der schweigende Staat Kenntnis von den fraglichen Umständen und dadurch

¹² *Schmelzing*, Systematischer Grundriß des praktischen Europäischen Völker-Rechtes, Zweiter Theil, 1819, S. 40, Fn. 1.

¹³ *Strupp*, Grundzüge des positiven Völkerrechts, 1921, S. 96.

¹⁴ z.B. *Dabelow*, System des gesammten heutigen Civil-Rechts, Erster Theil, Zweite Ausgabe, 1796, S. 172; *Heyne*, De voluntatis tacite patefactae et praesumtae vi atque indole ejusque in jure effectibus, 1840, § 10.

¹⁵ *Kunz*, Protest im Völkerrecht, in: Hatschek (Begr.)/*Strupp* (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Zweiter Band, 1925, 329, 329.

¹⁶ *Henningsen*, Stillschweigen, qualifiziertes, in: Hatschek (Begr.)/*Strupp* (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Dritter Band, 1929, 1084–1085.

¹⁷ *Partsch*, Stillschweigen, qualifiziertes, in: *Strupp* (Begr.)/*Schlochauer* (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Dritter Band, 1962, 391–392.

Gelegenheit zum Widerspruch hatte. Ähnliche Gedanken fanden sich zur selben Zeit auch schon bei *Dionisio Anzilotti*¹⁸ und *Franz von Liszt*.¹⁹

Cavaglieri beschäftigte sich erstmals in einem Beitrag mit dem Titel *Il decorso del tempo*, der Zeitablauf, aus dem Jahre 1926 ausführlicher mit dem Schweigen, als er sich gegen die Ansicht wandte, dass dem Zeitablauf für sich genommen rechtsbegründende oder rechtsvernichtende Wirkung zukommen könne.²⁰ Diese Ansicht habe, so *Cavaglieri*, aber auch etwas Wahres an sich, denn in bestimmten Fällen könne das langanhaltende Schweigen eines Staates, dessen Recht beeinträchtigt werde, als Ausdruck des Willens gedeutet werden, auf das fragliche Recht zu verzichten,²¹ mithin dem Verlust dieses Rechts zuzustimmen. Grundsätzlich könne Schweigen dann als konkludente Willenserklärung aufgefasst werden, wenn der Staat sprechen konnte und musste.²² Vor diesem Hintergrund begründete *Cavaglieri* ein System von Regelungen, wann Schweigen als Zustimmung zu werten sei.²³ Schweigen bedeute stets Zustimmung, wenn dies vertraglich vorgesehen sei oder das Schweigen gegenüber einer obligatorischen Notifikation erfolge.²⁴ Schweige ein Staat gegenüber einer fakultativen Notifikation, begründe dies eine Vermutung der Zustimmung, die der schweigende Staat zu widerlegen habe.²⁵ Erfolge das Schweigen gegenüber offenkundigen Tatsachen, komme ihm für sich genommen keine rechtliche Bedeutung zu, es bedürfe zum Nachweis der Zustimmung vielmehr weiterer Umstände.²⁶

Auch kam es seinerzeit zu einer kleinen Kontroverse zwischen *Cavaglieri* und *Strupp*. *Cavaglieri*, der davon ausging, dass die Anerkennung für die Entstehung eines Staates konstitutiv sei, behauptete im Rahmen eines Aufsatzes, dass im Falle der Anerkennung eines neuen Staates durch die Mehrheit der bereits bestehenden oder der politisch einflussreichsten Staaten aus dem Schweigen der übrigen Staaten auch auf ihre Anerkennung des neuen Staates geschlossen wer-

¹⁸ *Anzilotti*, Lehrbuch des Völkerrechts, Band 1, 1929, S. 260–261.

¹⁹ *von Liszt*, Das Völkerrecht, 12. Auflage, 1925, S. 243–244.

²⁰ *Cavaglieri*, *Il decorso del tempo ed i suoi effetti sui rapporti giuridici internazionali*, RDI 5 (1926), 169, 169.

²¹ *Cavaglieri*, *Il decorso del tempo ed i suoi effetti sui rapporti giuridici internazionali*, RDI 5 (1926), 169, 184.

²² *Cavaglieri*, *Il decorso del tempo ed i suoi effetti sui rapporti giuridici internazionali*, RDI 5 (1926), 169, 186–187.

²³ *Cavaglieri*, *Il decorso del tempo ed i suoi effetti sui rapporti giuridici internazionali*, RDI 5 (1926), 169, 188–200. Ebenso *Cavaglieri*, *Règles générales du droit de la paix*, RdC 26 (1929 I), 311, 513–515. Siehe dazu auch *Kolb*, *La bonne foi en droit international public*, 2000, S. 341–342.

²⁴ *Cavaglieri*, *Il decorso del tempo ed i suoi effetti sui rapporti giuridici internazionali*, RDI 5 (1926), 169, 188–195.

²⁵ *Cavaglieri*, *Il decorso del tempo ed i suoi effetti sui rapporti giuridici internazionali*, RDI 5 (1926), 169, 196–198.

²⁶ *Cavaglieri*, *Il decorso del tempo ed i suoi effetti sui rapporti giuridici internazionali*, RDI 5 (1926), 169, 198–200.

den könne.²⁷ *Strupp* äußerte in einer Rezension zu diesem Beitrag Zweifel an der Ansicht *Cavaglieris*. Ob damit dem Schweigen nicht eine zu große Bedeutung beigemessen werde? Dieser offenbar rhetorisch gemeinten Frage ist eine Fußnote angehängt, die der vorliegenden Arbeit als erster Monographie zum Schweigen im Völkerrecht Relevanz verleiht:

„Es wäre dankenswert, wenn endlich einmal das Phänomen des, wie ich es genannt (Grundzüge des positiven Völkerrechts), qualifizierten Stillschweigens im Völkerrecht eingehend monographisch untersucht würde. Vielleicht liesse sich auch das Thema als Gegenstand einer Preisarbeit behandeln.“²⁸

Cavaglieri bemerkte die Kritik *Strupps*, ließ seine Antwort jedoch offen. Die Frage müsse durch die Staatenpraxis geklärt werden. Gerade diese sei es aber, welche zu unterschiedlichen Meinungen führe, da sie mehrdeutig und schwer festzustellen sei.²⁹

In den 1950er Jahren wurde dann durch einen Artikel von *Iain MacGibbon*³⁰ das Konzept der Akquieszenz ins Völkerrecht gebracht, welches dem qualifizierten Stillschweigen entspricht. Unter diesem Begriff wird seither gemeinhin diskutiert, unter welchen Voraussetzungen das Schweigen eines Staates als Zustimmung gewertet werden kann.³¹

Das Schweigen ist ferner im Zusammenhang mit einseitigen Rechtsgeschäften (unilateralen Akten) behandelt worden. Den Anfang machte hier *Franz Pfluger*, der in seiner 1936 erschienenen Monographie zu einseitigen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit dem Protest dem Schweigen einige Beachtung schenkte. *Pfluger* wählte dabei einen ähnlichen Ausgangspunkt wie *Cavaglieri*. Zunächst nahm er an, dass ein bestehendes Recht im Völkerrecht durch fortwährende Nichtausübung nicht untergehe und die fortwährende Ausübung eines ursprünglich ungültig erworbenen Rechts nicht zu dessen rechtmäßigem Erwerb führe. Denn dem Zeitablauf komme im Völkerrecht keine erlöschende oder erwerbende Kraft zu, weshalb es weder Verjährung noch Ersitzung gebe.³² Aber, so *Pfluger*, das Rechtsinstitut des Protestes hätte kaum Bedeutung, wenn es im Völkerrecht

²⁷ *Cavaglieri*, *Concetto e caratteri del diritto internazionale generale*, RDI 24 (1921–22), 289, 311.

²⁸ *Strupp*, *Besprechung ausländischer Fachzeitschriften*, *Zeitschrift für Völkerrecht* 13 (1926), 154, 155, Fn. 1.

²⁹ *Cavaglieri*, *Il decorso del tempo ed i suoi effetti sui rapporti giuridici internazionali*, RDI 5 (1926), 169, 192.

³⁰ *MacGibbon*, *The scope of acquiescence in international law*, BYIL 31 (1954), 143–186.

³¹ *Blum*, *Historic titles in international law*, 1965, S. 131–138; *Das*, *L'Estoppel et l'acquiescement*, RBDI 30 (1997 II), 607, 618–625; *Kohen*, *Possession contestée et souveraineté territoriale*, 1997, S. 281–291, 293–300; *Kolb*, *La bonne foi en droit international public*, 2000, S. 340–356; *Karl*, *Vertrag und spätere Praxis im Völkerrecht*, 1983, S. 276–281; *Müller*, *Vertrauensschutz im Völkerrecht*, 1971, S. 37–39; *Sperduti*, *Prescrizione, consuetudine e acquiescenza in diritto internazionale*, RDI 44 (1961), 3, 7–9.

³² *Pfluger*, *Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht*, 1936, S. 195.

kein Institut gäbe, das einen seit langer Zeit unangefochten bestehenden Zustand in einen Rechtszustand verwandeln würde. Denn andernfalls blieben auch ohne Protest die Folgen einer einmal eingetretenen Rechtsverletzung dauerhaft bestehen und ein mehrere hundert Jahre vernachlässigtes Recht trotz Inanspruchnahme durch Dritte immer noch Recht.³³ Die Rechtsgebilde, die im Völkerrecht geeignet seien einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, seien insbesondere die Anerkennung, durch die ein ungültiger Rechtstitel oder ein rechtswidriger Zustand rechtmäßig werden könne, sowie der Verzicht, durch den ein Recht untergehen oder erlöschen könne.³⁴ Da im Völkerrecht Formfreiheit herrsche, könne auch der Anerkennungs- oder Verzichtswille durch jedes beliebige Verhalten, auch durch Stillschweigen, zum Ausdruck gebracht werden, sofern die Äußerung nur unzweideutig erfolge.³⁵ Grundsätzlich bedeute Stillschweigen regelmäßig Indifferenz, ein Staat könne aber auch aus Ablehnung und auch aus Zustimmung schweigen.³⁶ Keine dieser Bedeutungen gelte absolut. Der Sinn des Schweigens müsse je nach den Umständen im Einzelfall ausgelegt werden.³⁷ Als Anerkennung zugerechnet werden dürfe das Stillschweigen einem Staat nur dann, wenn dies nach den jeweiligen Umständen Treu und Glauben entspreche. Dies sei der Fall, wenn der schweigende Staat sprechen konnte und musste.³⁸ Es sei mithin zunächst die faktische Möglichkeit erforderlich, sich gegen einen unliebsamen Zustand zu wehren, was voraussetze, dass der schweigende Staat Kenntnis von diesem Zustand habe, sowie rechtlich und tatsächlich in der Lage sei, seinen Willen eindeutig zu äußern.³⁹ Zudem müsse eine rechtliche Situation bestehen, in der dem Staat sein Schweigen nach Treu und Glauben als Anerkennung zugerechnet werden könne. Das sei etwa dann der Fall, wenn eine völkerrechtliche Norm dies ausdrücklich bestimme, oder sich eine allgemeine Übung gebildet habe, nach welcher passives Verhalten als Zustimmung gewertet werde.⁴⁰ Ferner müsse der schweigende Staat ein rechtliches Interesse an den fraglichen Vorgängen aufweisen und das Schweigen über längere Zeit andauern, wobei die erforderliche Frist von den jeweiligen Umständen abhängen.⁴¹

In ähnlicher Weise äußerte sich *Eric Suy* in seiner Monographie zu unilateralen Akten im Zusammenhang mit dem Protest zu der Frage, inwiefern die Abwesenheit eines solchen als Ausdruck der Zustimmung gewertet werden könne. *Suy* nahm an, dass Schweigen Indifferenz oder Ablehnung bedeuten könne, in den meisten Fällen jedoch Ausdruck der Zustimmung sei.⁴² Die Bedeu-

³³ *Pfluger*, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, 1936, S. 195.

³⁴ *Pfluger*, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, 1936, S. 195.

³⁵ *Pfluger*, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, 1936, S. 195–196.

³⁶ *Pfluger*, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, 1936, S. 196.

³⁷ *Pfluger*, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, 1936, S. 197.

³⁸ *Pfluger*, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, 1936, S. 198.

³⁹ *Pfluger*, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, 1936, S. 198–199.

⁴⁰ *Pfluger*, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, 1936, S. 199–200.

⁴¹ *Pfluger*, Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht, 1936, S. 201.

⁴² *Suy*, Les actes juridiques unilatéraux en droit international public, 1962, S. 61.

tung hänge vom jeweiligen Einzelfall ab.⁴³ Fehlender Protest könne nicht stets als Zustimmung gewertet werden, sondern nur dann, wenn der schweigende Staat sprechen konnte und musste.⁴⁴ Erforderlich sei, dass der schweigende Staat Kenntnis von dem ihm gegenüber rechtswidrigen Verhalten habe und sich in einer Situation befunden habe, in der ein Protest zu erwarten gewesen wäre oder sein Schweigen als Zustimmung oder Verzicht auf eigene und Anerkennung fremder Rechte interpretiert werden könne.⁴⁵

Nachfolgend stellte *Jean-Paul Jacqué* in seiner Monographie zu unilateralen Akten grundsätzlich dar, dass die für ein einseitiges Rechtsgeschäft erforderliche Willenserklärung nicht ausdrücklich erfolgen müsse, sondern sich auch aus konkludentem Verhalten, mithin auch aus dem Schweigen eines Staates ergeben könne.⁴⁶

Ferner beschäftigte sich *Iris Breutz* in ihrer Monographie zum Protest mit den Rechtsfolgen des Stillschweigens und dem Unterlassen von Protest. Auch *Breutz* nahm an, dass Schweigen Ablehnung, Indifferenz oder Zustimmung bedeuten könne, wobei keine dieser Bedeutungsmöglichkeiten absolut gelte.⁴⁷ Nach Auswertung einiger Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs (IGH) kam sie zu dem Ergebnis, dass das Schweigen in den betrachteten Fällen stets als Zustimmung gewertet worden sei, jedoch nicht jede Untätigkeit stets Zustimmung bedeute, sondern nur dann wenn weitere Umstände hinzuträten, sodass es sich um ein qualifiziertes Stillschweigen handele.⁴⁸ Ein qualifiziertes Stillschweigen setze Kenntnis von den rechtsverletzenden oder -bedrohenden Tatsachen voraus, sowie die faktische Möglichkeit zum Protest.⁴⁹ Zudem müsse das Schweigen gegen Treu und Glauben verstoßen, ein Protest also zu erwarten gewesen sein.⁵⁰ Schließlich müsse hinreichend Zeit verstrichen sein.⁵¹

Auch im Rahmen der Arbeit der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC) zu unilateralen Akten kam das Schweigen zur Sprache, wurde aber von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, da es sich nicht um einen unilateralen Akt handele.⁵² Die ILC beschränkte sich im Ergebnis auf unilaterale Akte

⁴³ *Suy*, Les actes juridiques unilatéraux en droit international public, 1962, S. 63.

⁴⁴ *Suy*, Les actes juridiques unilatéraux en droit international public, 1962, S. 64.

⁴⁵ *Suy*, Les actes juridiques unilatéraux en droit international public, 1962, S. 61–64.

⁴⁶ *Jacqué*, *Eléments pour une théorie de l'acte juridique en droit international public*, 1972, S. 210–226.

⁴⁷ *Breutz*, *Der Protest im Völkerrecht*, 1997, S. 141–142.

⁴⁸ *Breutz*, *Der Protest im Völkerrecht*, 1997, S. 145.

⁴⁹ *Breutz*, *Der Protest im Völkerrecht*, 1997, S. 147.

⁵⁰ *Breutz*, *Der Protest im Völkerrecht*, 1997, S. 148–152.

⁵¹ *Breutz*, *Der Protest im Völkerrecht*, 1997, S. 152.

⁵² ILC, First report on unilateral acts of States by Mr. Victor Rodríguez-Cedeño, Special Rapporteur, 5 March 1998, YbILC 1998, Vol. II(1), UN Doc. A/CN.4/486, S. 326, Rn. 49–50; ILC, Third report on unilateral acts of States by Mr. Victor Rodríguez-Cedeño, Special Rapporteur, 17 February 2000, YbILC 2000, Vol. II(1), UN Doc. A/CN.4/505, S. 260–261, Rn. 127–131; ILC, Fourth report on unilateral acts of States by Mr. Victor

strictu sensu, welche sie definierte als „formal declarations formulated by a State with the intent to produce obligations under international law“.⁵³ In den Erwägungsgründen der *Guiding Principles* bemerkte die ILC jedoch auch:

„behaviours capable of legally binding States may take the form of formal declarations or mere informal conduct including, in certain situations, silence, on which other States may reasonably rely“.⁵⁴

Neben diesen Betrachtungen, die untersuchen, unter welchen Voraussetzungen das Schweigen eines Staates als Willenserklärung, insbesondere als Zustimmung gewertet werden könne, ist aber auch Kritik geäußert worden, ob es überhaupt möglich sei, Schweigen als Willenserklärung zu verstehen. Federführend war in dieser Hinsicht *Jacques Bentz*, der in einem Aufsatz aus dem Jahre 1963 die Ansicht vertrat, dass Schweigen nicht, und zwar unter keinen Umständen, eine Willenserklärung darstellen könne.⁵⁵ Denn, so *Bentz*, es komme im Völkerrecht nicht auf den subjektiven, sondern auf den erklärten Willen an. Im Falle des Schweigens fehle es aber an einer Erklärung durch die der Wille zum Ausdruck gebracht werde.⁵⁶

Der Beitrag von *Bentz* muss in erster Linie als Kritik am Voluntarismus verstanden werden. Mit Voluntarismus meinte *Bentz* die Ansicht, dass ein Staat nur abhängig von seinem Willen rechtlich gebunden sein könne, Rechte und Pflichten für einen Staat also nur bestehen, solange und soweit der betreffende Staat damit einverstanden ist.⁵⁷ *Bentz* versuchte zu zeigen, dass der Voluntarismus unsinnig sei, da er dazu führe, dass selbst Schweigen als Willenserklärung gewertet werden müsse. Dem Voluntarismus stellte *Bentz* eine Ansicht entgegen, die er als Objektivismus bezeichnete, bei der es für den Eintritt von Rechtsfolgen allein auf objektive Umstände ankomme. Für Voluntaristen sei Schweigen eine Willenserklärung, für Objektivisten hingegen eine bloße Tatsache, deren Rechtsfolgen willensunabhängig eintreten, weshalb anstatt von Schweigen auch besser von Un-

Rodríguez-Cedeño, Special Rapporteur, 30 May 2001, YbILC 2001, Vol. II(1), UN Doc. A/CN.4/519, S. 119–120, Rn. 22–31; ILC, Seventh report on unilateral acts of States by Mr. Víctor Rodríguez-Cedeño, Special Rapporteur, 22 April 2004, YbILC 2004, Vol. II(1), UN Doc. A/CN.4/542, S. 247–249, Rn. 187–195.

⁵³ ILC, Guiding Principles applicable to unilateral declarations of States capable of creating legal obligations, with commentaries thereto, UN Doc. A/61/10, YbILC 2006, Vol. II(2), S. 161 (Erwägungsgrund 5).

⁵⁴ ILC, Guiding Principles applicable to unilateral declarations of States capable of creating legal obligations, with commentaries thereto, UN Doc. A/61/10, YbILC 2006, Vol. II(2), S. 161 (Erwägungsgrund 2).

⁵⁵ *Bentz*, Le silence comme manifestation de volonté en droit international public, RGDIP 67 (1963), 44–91.

⁵⁶ *Bentz*, Le silence comme manifestation de volonté en droit international public, RGDIP 67 (1963), 44, 49.

⁵⁷ *Bentz*, Le silence comme manifestation de volonté en droit international public, RGDIP 67 (1963), 44, 47.

tätigkeit zu sprechen sei.⁵⁸ Rechtsfolgen kämen dem Schweigen aufgrund der Staatenverantwortlichkeit zu, da das Schweigen bei anderen Staaten berechtigtes Vertrauen hervorrufen könne, für das der schweigende Staat verantwortlich sei.⁵⁹ Sofern einem Staat sein Schweigen als Willenserklärung zugerechnet werde, handele es sich dabei um eine Fiktion.⁶⁰

Die Kritik von *Bentz* traf in der Literatur auf eine gewisse Zustimmung. So nahmen in der Folge zum Beispiel *Jean Barale* und *Philippe Cahier* an, dass ein Staat im Rahmen der Akquieszenz nicht aufgrund seines Willens, sondern aufgrund der Verantwortlichkeit für sein Verhalten gebunden sei.⁶¹ Die Rechtsprechung stelle zwar theoretisch auf den Willen des Staates ab, berücksichtige diesen aber tatsächlich gar nicht.⁶² Auch *Sophia Kopela* stützte sich in ihrem Artikel zum Schweigen aus dem Jahre 2010 in weiten Teilen auf die Ansicht von *Bentz*. Insbesondere griff sie die Frage nach dem Grund der Rechtsverbindlichkeit des Schweigens auf, welche sie zu einer Voluntarismus/Objektivismus Debatte stilisierte.⁶³

Gegenwärtig wird das Schweigen vor allem im Zusammenhang mit nachfolgender Übung zu Verträgen,⁶⁴ sowie dem Nachweis von Völkergewohnheitsrecht⁶⁵ behandelt. Im Hinblick auf nachfolgende Vertragspraxis geht es dabei im Wesentlichen um die Frage, inwiefern das Schweigen als Zustimmung zu einer solchen Praxis gewertet werden kann, welche dann zur Auslegung oder auch zur

⁵⁸ *Bentz*, Le silence comme manifestation de volonté en droit international public, RGDIP 67 (1963), 44, 45.

⁵⁹ *Bentz*, Le silence comme manifestation de volonté en droit international public, RGDIP 67 (1963), 44, 51.

⁶⁰ *Bentz*, Le silence comme manifestation de volonté en droit international public, RGDIP 67 (1963), 44, 52.

⁶¹ *Barale*, L'acquiescement dans la jurisprudence internationale, AFDI 11 (1965), 389, 424–427; *Cahier*, Le comportement des États comme source de droits et d'obligations, 1968, 237, 264.

⁶² *Cahier*, Le comportement des États comme source de droits et d'obligations, 1968, 237, 265.

⁶³ *Kopela*, The legal value of silence as State conduct in the jurisprudence of international tribunals, Australian Yearbook of International Law 29 (2010), 87, 99–103.

⁶⁴ *Buga*, Modification of Treaties by Subsequent Practice, 2018, S. 63–68; ILC, Second report on subsequent agreements and subsequent practice in relation to the interpretation of treaties by Mr. Georg Nolte, Special Rapporteur, 26 March 2014, YbILC, Vol. 2014 II(1), UN Doc. A/CN.4/671, S. 129–131, Rn. 58–70.

⁶⁵ *Green*, The Persistent Objector Rule in International Law, 2016, S. 122–130; ILC, Third report on identification of customary international law by Sir Michael Wood, Special Rapporteur, 27 March 2015, YbILC 2015, Vol. II(1), UN Doc. A/CN.4/682, S. 9–14, Rn. 19–26; *Lewis/Modirzadeh/Blum*, Quantum of Silence: Inaction and *jus ad bellum*, Harvard Law School Program on International Law and Armed Conflict, 2019; *Schweiger*, „Targeted killing“ and the lack of acquiescence, Leiden Journal of International Law 32 (2019), 741–757; *Stariski*, Silence within the process of normative change and evolution of the prohibition on the use of force, Journal on the Use of Force and International Law 4 (2017), 14, 65.

Änderung eines Vertrages beitragen kann. Hinsichtlich des Nachweises gewohnheitsrechtlicher Normen ist maßgeblich, inwiefern es möglich ist, Schweigen als Ausdruck der Anerkennung einer Übung als Recht zu werten. Auch die Frage nach dem Schweigen als Willenserklärung ist erneut eingehend untersucht worden.⁶⁶ Zudem läuft derzeit seit 2020 bis voraussichtlich 2025 ein vom Europäischen Forschungsrat gefördertes Forschungsprojekt zum Schweigen am University College in London unter der Leitung von *Danae Azaria*.

Die bisherigen Betrachtungen des Schweigens lassen noch viele Fragen offen. So ist zum Beispiel bislang nicht geklärt, was unter dem Begriff des Schweigens überhaupt zu verstehen ist. Ebenso besteht zwar Einigkeit darüber, dass dem Schweigen drei Bedeutungen zukommen können, nämlich Zustimmung (*qui tacet consentire videtur*), Ablehnung (*qui tacet negat*) und Indifferenz (*qui tacet neque negat neque utique fatetur*).⁶⁷ Warum Schweigen gerade diese Bedeutungen haben können soll, ist aber noch nicht herausgearbeitet worden. Genauso wenig wie bisher begründet worden ist, warum regelmäßig nur auf das Schweigen als Zustimmung näher eingegangen wird. Ferner besteht zwar Einigkeit, dass nicht das Schweigen an sich, sondern nur das qualifizierte Schweigen, Rechtsfolgen habe,⁶⁸ und Schweigen nie isoliert für sich genommen zu betrachten sei, sondern stets im Zusammenhang mit den jeweiligen Umständen.⁶⁹ Wann genau ein qualifiziertes Schweigen vorliegt und welche Umstände dabei relevant sind, bedarf aber noch umfassenderer Erörterung. Darüber hinaus ist unklar, ob die Zustimmung, die aus dem Schweigen eines Staates hergeleitet wird, überhaupt eine „echte“ Zustimmung darstellt oder dem betreffenden Staat völlig unabhängig von seinem Willen zugerechnet wird. Schließlich ist noch nicht dargelegt worden,

⁶⁶ *Marie*, *Le silence de l'État comme manifestation de sa volonté*, 2018.

⁶⁷ *Breutz*, *Der Protest im Völkerrecht*, 1997, S. 141; *Das*, *L'Estoppel et l'acquiescement*, RBDI 30 (1997 II), 607, 619; *Kohen*, *Possession contestée et souveraineté territoriale*, 1997, S. 293; *Kopela*, *The legal value of silence as State conduct in the jurisprudence of international tribunals*, *Australian Yearbook of International Law* 29 (2010), 87, 90; *Pfluger*, *Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht*, 1936, S. 196; *Suy*, *Les actes juridiques unilatéraux en droit international public*, 1962, S. 61.

⁶⁸ *Breutz*, *Der Protest im Völkerrecht*, 1997, S. 145; *Das*, *L'Estoppel et l'acquiescement*, RBDI 30 (1997 II), 607, 619; *Henningsen*, *Stillschweigen, qualifiziertes*, in: *Hatschek (Begr.)/Strupp (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie*, Dritter Band, 1929, 1084, 1084; *Partsch*, *Stillschweigen, qualifiziertes*, in: *Strupp, Karl (Begr.)/Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts*, Dritter Band, 1962, 391, 391; *Pfluger*, *Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Völkerrecht*, 1936, S. 197; *Strupp*, *Grundzüge des positiven Völkerrechts*, 1921, S. 96.

⁶⁹ *Charpentier*, *La reconnaissance internationale et l'évolution du droit des gens*, 1956, S. 259–260; ILC, *Unilateral acts of States*, Summary record of the 2633rd meeting, 7 June 2000, YbILC 2000, Vol. I, UN Doc. A/CN.4/SR.2633, S. 168, Rn. 51 (Mr. Brownlie); *Jacqué*, *Éléments pour une théorie de l'acte juridique en droit international public*, 1972, S. 212; *Kopela*, *The legal value of silence as State conduct in the jurisprudence of international tribunals*, *Australian Yearbook of International Law* 29 (2010), 87, 90–91.

Register

- Ablehnung
 - *siehe auch* Widerspruch und Protest
 - als Ausschlussgrund Schweigen als Zustimmung zu werten 65–66
 - Schweigen als 10, 33–44, 48, 49, 92, 94, 119, 139
 - Schweigen als Abwesenheit von 18–19
- Abstimmungen 48–49
- Abtretung 156–159, 193
 - Verhältnis zur Ersitzung 169–170
- Akquieszenz 5, 50–87, 130, 233–235
 - *siehe auch* Schweigen, qualifiziertes und Zustimmung
 - der Staatengemeinschaft 77–78, 167–168, 179–180, 183, 217–218
 - konstitutive und deklaratorische 73–76
 - positive und negative 72–73
 - Verhältnis zum Estoppel 83–87
- Änderung
 - von Entscheidungen 150
 - von Verträgen 42, 106–121
- Anerkennung *siehe* Akquieszenz und Zustimmung
- Aquitorium, maritimes 178–179, 201
- Auslegung
 - von Entscheidungen 149–150
 - von Verträgen 28, 98–105, 114, 117–121, 228–229
 - von Willenserklärungen 27–31
- Äußerung 13, 15–17, 21, 24–27, 81

- Beschlussfassung 48–49
- Besitz 152
 - adverser 159, 191–192
 - effektiver 153–154, 178
 - langanhaltender unwidersprochener 159, 177–178, 194–195
 - symbolischer 153
 - unvordenklicher 159–160, 176–177, 182–183, 191–192
- Betrug 31, 69, 230
- Beziehungen, gute 71, 216
- Buchten, historische 179, 186

- desuetudo* 121–122

- Effektivität 152, 170–177, 178, 194–195
 - *siehe auch* Besitz, effektiver
 - und Titel 164–167
- Einlassung, rügelose 137
- Einwilligung 226–230, 231, *siehe auch* Akquieszenz und Zustimmung
- Enthaltung 48–49, 119–120
- Entscheidungen
 - Auslegung 149–150
 - Änderung 150
- Erklärung, ausdrückliche 25–27
- Ersitzung 159–168, 193
 - und Verjährung 4, 5, 159–168
 - Verhältnis zur Abtretung 169–170
- Estoppel 83–87
 - Estoppel-Prinzip 84, 129–130

- Fiktion 8–9, 80, *siehe auch* Vermutung
- Form
 - einer Willenserklärung 24–27, 28
 - eines Vertrages 28, 89
- Formfreiheit 6, 24, 238

- Gebietshoheit *siehe* Besitz
- Gebietszuordnung 170–177, 193
- Gewässer, historische 179–192, 193

- Indifferenz 10, 18–19, 33–34, 44–45
- Interpretation *siehe* Auslegung
- Irrtum 28, 69

- jus cogens* 71, 116, 187 Fn. 554, 230, 231
- Kenntnis 57–62, 64, 99
- Klagerücknahme 143–145
- Klageverzicht 143
- Konsensverfahren 48–49
- Konsolidierung, historische 191–192, 194–195
- nationales Recht 3, 140, 152, 160–162
- Nichtäußerung 14–17
- Nicht-Sprechen 13, 14
- Nichtteilnahme 142–143
- Notifikation 4, 59–60, 90–91, 155–156, 227–228, *siehe auch* Offenkundigkeit
- Objektivismus 8–9, 218–219, *siehe auch* Voluntarismus
- Obliegenheit 56–57
- Offenkundigkeit 60–62, 155, 182, 215
- Okkupation 55, 153–156, 193
- opt-out* *siehe* Widerspruchsverfahren
- Pauschaleinsprüche 98 Fn. 50
- persistent objector* 77, 218
- Politik 103 Fn. 67, 108, 216–217
- Praxis *siehe* Übung
- Privatpersonen 44, 54 Fn. 38, 181
- Protest 3, 6–7, 33, 35, 65–66, *siehe auch* Ablehnung und Widerspruch
- qui tacet consentire videtur* 1–2, 10, 52, 76
- Reaktion 18, 52, 214
- Rechte, historische 192, 208, 222–223
- Rechtsgeschäfte, einseitige 5–8, 23
- Rechtsmissbrauch 29, 58–59, 78, 129, 230
- Rechtssicherheit 29, 78, 87, 136, 146, 163
- Rechtsverwahrung 32, 66–68, 111, 142, 216
- res inter alios acta* 54, 124
- Schweigen
- als Zustimmung, Ablehnung oder Indifferenz 10, 33–34
 - Begriff 13–21
 - normiertes 42–43, 48–50, 56, 87–88
 - qualifiziertes 3, 31, 47–88
 - und Untätigkeit 14–17
- Sprechen 13, 17, 52, *siehe auch* Äußerung
- Staatennachfolge 135
- Staatenverantwortlichkeit 8–9, 78, 134, 223–235
- Stillschweigen *siehe* Schweigen
- Streitbeilegung 136–151
- Tatsache 8–9, 15–16, 22–23, 139–140
- Titel
- historischer 183, 190–192, 194–195
 - und Effektivität 164–167
- Treu und Glauben 43, 97
- als Grundlage der Akquieszenz 51, 52, 56, 65, 77, 78
 - als Grundlage von Estoppel 84
- Übung
- allgemeine 55, 209–210, 214–215
 - nachfolgende zu Verträgen 101–106, 110–121, 121–124, 228–229
 - nachfolgende zu Entscheidungen 149–150
 - spezielle 221
- Umlaufverfahren 49
- Unkenntnis, schuldhafte 58–59
- unilaterale Akte *siehe* Rechtsgeschäfte, einseitige
- Untätigkeit 8–9, 14–17, 55
- Verhalten
- aktives und passives 27, 72–73, 91–92, 105, 111, 112, 119, 127–128, 229, 232
 - passives 14–17
 - und Erklärung 25–27
 - von Privatpersonen 44, 54 Fn. 38, 181
 - zurechenbares 24, 82–83, 132, 223–226
- Verhandlungspflicht 39–40, 151
- Verjährung 4, 5, 161–162, 235, *siehe auch* Ersitzung und Zeitablauf
- Vermutung 30–31, 51, 64, 79–80, 170, 176–177
- und Fiktion 80
- Verschweigen 20
- Vertrag 89

- Änderung 42, 106–121
- Auslegung 28, 98–105, 114, 117–121
- Beendigung 121–124
- und Willenserklärung 28
- Vertragsänderung 42, 106–121
- und Vertragsauslegung 117–121
- Vertragsaufhebung *siehe* Vertragsbeendigung
- Vertragsauslegung 98–105
- dynamische 114
- und Vertragsänderung 117–121
- Vertragsbeendigung 121–124
- Vertrauensschutz 9, 29–31, 78, 84–86
- Verwirkung 233–235
- Verzicht 4, 6, 54–55, 231–233, 233–234
- Verzögerung, unbillige 233–235
- Voluntarismus 8–9, 218, 220, 238, *siehe auch* Objektivismus

- Widerspruch 19, 52
- *siehe auch* Ablehnung und Protest
- Pflicht zum 52–57, 63–64
- Möglichkeit zum 57–63
- Schweigen als Abwesenheit von 19
- Widerspruchsdichte 65–66, 69
- Widerspruchsverfahren 107–110
- Wille 23–24, 27–31, 78
- Willensbildung 23, 64, 68–69
- Willenserklärung 21–33
- ausdrückliche 25–27
- Auslegung 27–31
- Begriff 21
- Form der 24–27, 79, 81
- implizite 25, 27
- stillschweigende 25–27, 31–33
- und Tatsachen 22–23
- und Vertrag 28

- Zeitablauf
- *siehe auch* Ersitzung und Verjährung
- als Kriterium der Ersitzung 161–164
- als Kriterium historischer Gewässer 182–183
- als Tatsache 22
- als Voraussetzung der Akquieszenz 63–65
- erlöschende oder erwerbende Kraft 4, 5, 54–55, 235
- Zugeständnis 139–143
- Zulässigkeitsrügen 144
- Zustimmung
- *siehe auch* Akquieszenz und Willenserklärung
- als Inhalt einer Willenserklärung 33–34
- Begriff 80–81
- konstitutive oder deklaratorische Wirkung 73–76, 117–121, 125–127, 134, 148–149, 187–189, 218–220, 239
- stillschweigende 50–51
- unwiderruflicher Charakter 72
- Zwang 31, 69, 133–134, 230